

16. April 1744
Dienstags / den 7. Aprilis Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



XIV.

Wöchentliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Eleyischen / Geldrischen / Wüders-
und Märktischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligentz-Zettel.

Historisch: Politische Anmerkung
über die Namen Cäsar / oder Käyser / Imperator / und Augustus.

Zweyte Fortsetzung.

XIII. Obher es sich dan unterweilen wol zugetragen / daß auch die Cäsares einige Herrschafft
geführt; doch auf keine andre Art und Weise als wir kurz vorder erinnert haben.
Dan wie der Mond von der Sonnen / so müssen auch diese von demjenigen / welcher Imperator
und Augustus / das ist / würcklich regierender Herr war / gleichsam beleuchtet und belebet
worden. Von diesem empfangen sie ihre Macht und Ansehen / wan sie einmahl dazu mit Zustim-
mung des Römischen Raths ersehen waren / durch diesen könten sie dieselbe wiederum verliehren.
Weydes bekräftiget Vopiscus. Das erste in Vita Carini c. 16., wan er schreibt: Hic quum
Cæsar decretis sibi Gallis atque Italia, Illyrico, Hispaniis, ac Britanniis & Africa, relictus a pa-
tre Cæsarianum teneret imperium, sed ea lege ut omnia faceret, quæ Augusti faciunt, &c.
Das ander in vita Cari c. 7. wan es heisset: Ut appareat verum esse, quod Onesimus dicit,
habuisse in animo Carum, ut Carino Cæsareum abrogaret imperium.

XIV. Es scheint hieraus zur Gnüge / daß ein Cäsar unterweilen als ein blosser und dazu
erhöhrer Erb-Prinz des regierenden Monarchen / unterweilen auch mit etwas vermehrter Bedeu-
tung als ein Stadthalter desselben / in denjenigen Theilen des ungeheuren Reichs / woselbst er
nicht gegenwärtig seyn konte / und die doch einer höhern Aufsicht schienen benötiget zu seyn /
müsse

müsse betrachtet werden. Und in dieser letzteren Beschaffenheit kan bey nahe kein tropfen Wasser dem andern so ähnlich seyn / als ein Römischer König / zu welcher Würde der Kaiser Caracallus V. seinen Bruder Ferdinand I. mit zustimmung der Churfürsten befördert / und die hernach auch oft wiederum von andren erneuret worden / einem ehmaligen Cäsar gewesen.

XV. Es war dan der Cäsariat / das ich so reden mag / eine Vorbereitung zu der Imperatorischen und Augusteischen Oberherrschafft oder Monarchie: Durch jenen wurden sie der ewig herrschenden Julianischen oder Cäsarischen Familie eingepropfet / und vor würdig erkläret diese mit der Zeit zu erhalten. Wir können hier nicht umhin / noch von einer andern ehmaligen / aber hernach wieder unterlassenen Nothwendigkeit mit wenig Worten zu erinnern. Nachdem die zwey Antonini / Pius nemlich und Marcus Philosophus / mit so ausnehmender Gürtigkeit / Weisheit / Verstand / und Segen regieret hatten / gediehe es einige Jahre dahin / das auch ein zukünftiger Monarch eben so wohl vorher ein Antoninus werden und heißen musse / als ein Cäsar / das ist / er musse durch mittheilung und annehmung eines solchen Namens zu verstehen geben / das er wie ein Cäsar / wegen Tapferkeit und HelDENmuth / also wie ein Antoninus wegen Weisheit / Güte / und Gelindigkeit der Nachfolge vollkommen fähig und würdig wäre / und wegen diese Eigenschaften ginge er sowol in das Geschlecht der Antoniner über / als wegen jene in der Familie des Cäsars / gleichsam mit Ablegung aller vorigen Herkunft / Geschlechts und Ursprungs.

XVI. Eben diese Anmerckung wird uns ein grosses Licht geben / wie und woher es gekommen / das nach den Zeiten des Kaisers Septimii Severi / der am ersten seinen Sohn Bassianum Caracallam auf solche Weise in das Geschlecht der Antoniner durch Annehmung eines solchen Namens übergeben ließ / so viele Monarchen sich bey den alten Römern gefunden / von deren eigentlicher Herkunft / Geburt / Eltern und Vaterland so grosser Zweifel / Zwiespalt / und Unsicherheit / ja oft eine völlige Dunkelheit angebrochen wie. Dan da nachhero verschiedene bloß allein als Glücks-Kinder ihr Fortün durch den Degen gemacht / und sich zur Römischen Monarchie durch die Gunst der Armeen gebrungen hatten / gab ein solches Mittel ein Antoniner zu werden / dergleichen Person dem Rath schiene höchst angenehm / und den Soldaten nicht verhasset zu seyn / oft Gelegenheit / sich auch in der That so anzustellen / als wan dieser oder jener würcklich aus dem eigentlichen Geblüt der Antoniner herstammte / wan er auch derselben Tugend im minsten nicht besaße / und zugleich seinen wahren Ursprung sorgfältig zu verunsichern.

XVII. Dis / was wir hier erinnert haben / legen die Exempel Septimii Severi und Caracallæ / Opili Macrini / Diadumeni / Heliogabali / und einiger andern Sonnen-klar an den Tag / die nicht nur solche Benennung sich angemasset / sondern zum Theil wegen ihrer geringen oder doch sonst verhassten Herkunft mit Gewalt den Leuten haben einbilden wollen / das sie sich zu dem Geblüt der Antoniner bald durch diese / bald durch jene Mittel und Erfindung rechnen könten. Und daserne der edelmüthige Fürst Alexander Severus nicht die Thorheit solcher affectirten Gleichheit / und die unterweilen damit verknüpfte Verfälschung eingesehen / und da ihu die Annehmung eben desselbigen Namens vom gangen Römischen Senat angewuthet wurde / welcher davor hielt und wünschte / das es dem Römischen Reiche nimmer an einem rechten Antoniner fehlen mögte / dieselbe mit aller Gewalt vermieden hätte / wie Lampridius in dessen Leben cap. 7, 8, 9, 10. und 11. ausführlich und auf eine recht anmüthige Weise erzehlet / so mögte es vielleicht dahin mit der Zeit gediehen seyn / das hernach alle folgende Römische Monarchen sowol Antonini als Cäsares bis auf den heutigen Tag wären genennet worden. Doch der Ernst des gewissenhaften Prinzen Alexandri Severi machte solchem bey nahe Theatralischen Spiegelgespöche ein Ende / und gab offenbar zu erkennen / das er und alle folgende löbliche Monarchen sich vielmehr befeisigen solten / in der That etwas mehr Antoninisches / als den blossen Namen an sich zu tragen / und das es nicht fein lasse / sich dadurch heimlich in ein fremdes Geschlecht bey nahe eindringen wollen / wan man solches hernach misbrauche.

XVIII. Artig sind die Worte / welche mir hierbey einfalen / deren sich erwählter Alexander unter vielen andern in dieser Verweigerung gebrauchet / und die Lampridius in dessen Leben cap. 8. anführet. Weil sie aber verderbet sind / wollen wir sie hier im vorüber gehen wiederum genesen. Sie lauten aber folgender Gestalt:

Hac enim nomina insignia onerosa sunt. Quis enim Ciceronem diceret mutum? quis indoctum Varronem? quis impium Metellum? Et (ut hoc dii avertant) quis non equantem nomina ferat digerentem in clarissimam spem dignitatum?

Er wil sagen / daß es beschwerlich sey / solche Namen / als die Antonini getragen hätten / zu führen / wegen derselben ausnehmender Güte / Tugend / und Weisheit. So wäre es ja auch ungereimt einem stummen oder unbedienten Menschen den Namen Ciceronis / einem ungelehrten des Varronis / einem ganz Lieblosen des Metelli beizulegen; und also auch ihme / wie dieser große Fürst aus Bescheidenheit redet / den Titel eines Antonini zu geben. Dan wer könnte vertragen / daß ein Unwürdiger sich zu einer unbedienten Ehre dringe? diese letzten Worte aber sind im Lampspridio / wie ein jeder leicht siehet / sehr verdorben / und darum ganz unverständlich / daß der Sinn nur müße errathen werden. Dan was heisset *digerentem in clarissimam spem dignitatum*? Was bedeutet *clarissima spes*? von anderen zu schweigen. Der ehmalige Heidelbergische geschriebene Codex hatte nach Salmasii und Gruteri Zeugniß *in clarissima specie*, welches da es eben so ungereimt und unverständlich als das vorige ist / liest er davor *digerentem clarissimas species*; oder *indigne gerentem clarissimas species*. Doch wie die Manier zu reden ganz ungewöhnlich / so ist die Veränderung ohne Noth groß / und widerrechtlich. Des Gruteri Einfall *digerentem in clarissimam specie* ist eben so wenig annehmlich; wie dan auch des Casauboni Versuch *ingerentem se in clarissimam spem* oder *speciem dignitatum* das Weiße dieser Scheiben gar nicht getroffen. Beyde falsche Schriften *speciem* müssen subtil und mit gar geringer Aenderung aufgesetzt / und die ganze Stelle so geheilet werden:

Hac enim nomina insignia onerosa sunt. Quis enim Ciceronem diceret mutum? quis indoctum Varronem? quis impium Metellum. Et (ut hoc dii avertant) quis non equantem nomina ferat ingerentem in clarissimam se pene dignitatem?

Wer / sagt er / könnte erdulden / daß einer sich beynabe mit Gewalt in die Würde eines ansehnlichen Geschlechts dränge / der es dem Namen desselben nicht gleich thun / oder etwas von solcher Art und Eigenschaft verrichten könne? welches letztere gleichwohl die Götter an ihme verhüten wolten! So heisset es eben daselbst c. II. Magni nomen ingerite. Trebell. in Gallien. c. II. Areopagitarum praeterea cupiebat ingeri numero. Capit. in Pert. c. 4. ingeri sibi imperium dixit. Aus den zur Unzeit zusammen gezogenen Worten *se pene* hat man unartlich *spem*, oder *specie*, und hernach noch mehr Verfälschet.

XIX. Es kam also diese bereits damals eingeführte Gewohnheit durch die Klugheit und Bescheidenheit Alexandri Severi wieder ab / auch vorher noch ein Antoniner zu werden / weil doch solche Benennung nicht so sehr ein Recht der Nachfolge / als vielmehr eine unzeitige und recht affectirte Ruhmräthigkeit von Tugend / Güte und Weisheit schiene zu erkennen zu geben / welche man in der That beweisen und erzeigen / nicht auf eine lächerliche Weise äußerlich vorgeben müste. Sonsten können uns diese und dergleichen Manieren der Alten gnug vor Augen legen / wie die Namens-Veränderung jederzeit bey ihnen etwas mystisches und verborgenes habe andeuten / und daß damit zugleich auf die Veränderung / ja oft beynabe auf eine Vergötterung des Gemüths habe gesinnspielet werden sollen / nicht anders wie in der Heil. Schrift mit der Namens-Veränderung an Abraham / Sara / Israel / Petrus / Paulus zu sehen / und in welcher Absicht es von den Seligen heisset / daß sie im Himmel nebst andern Vorzügen auch einen Neuen Namen haben sollen / Offenb. Joh. cap. II. 17. Zu geschweigen was bey der Römischen Kirchen heutiges Tages mit solcher Namens-Veränderung nicht allein bey den Päpsten / sondern auch bey einigen Ordnen selber im Gebrauch ist / als welche bey Leibes-Leben schon aus der Welt ausgegangen. Man muß nicht meynen / daß solcher Gebrauch / über dessen Ursprung so vielfältig / und oft so lächerlich / ja recht ungereimt geurtheilet wird / aus einer anderen / als dieser Absicht / andere und zwar vollkommene Menschen bereits auf Erden geworden zu seyn / oder zu werden wollen / anfänglich entstanden sey.

XX. Es wurde dan dieses sonst merkwürdige / vorher auch ein Antoniner zu heißen / abgeschafft / oder vielmehr in Vergessenheit wieder gebracht / indem man wohl sahe / daß es besser wäre / ein solcher in der That zu werden / als den schlechten und vorwitzigen Römern Dinst zu allerhand nachtheiligen Vergleichen zu geben. Gnug war es / vorher ein Cäsar durch das Gutsfinden

finben des Monarchen und des Römischen Senatus zu werden / und also vor tüchtig zur Nachfolge des obersten Regenten zu passiren / welche gewiß zu seiner Zeit / daferne nicht ein höheres Schicksahl solches verhinderte / erfolgen mußte / eben wie dem allerersten in Cäsars Geschlecht aufgenommenen Octavio / oder / wie er hernach genennet worden / Augusto nach seiner Adoption wiesverfahren war. Der Verfolg nachstens.

Joh. Hildebr. Witthof,

II. Sachen / so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Es hat der Freyherr von Beverförde / auf seinem adelichen Hause Werries / eine kleine Stunde von der Stadt Hamm gelegen / 20. Stück extra schöne Reitsperde / von allerhand raren Farben / zu verkaufen. Die Herren Connoisseurs und Liebhabere / welche darzu Lust tragen / können sich alda adressiren / oder jemanden zu deren Besichtig- und Einkaufung dorthin abschicken.

Het word hierneede den Publico bekent gemaect, dat binnen Rees vrywillig uit der Hand te verkoopen is, een Huis, genaamt de Steevel, gelegen in de Delstraat, en nog een Huis, in de groote Rynstraat, naect Bastiaen Koenders Huis, als ook een Huis, in de Gasthuis-Steeg, met Boomgaard, by de Veltmeulen, groot 121. en een halve Roede, een Hof in de nieuwe Weg, kort aen de Delpoort, en een stuckje Land in't Spelderopse Velt, groot 160. Roede; Jemand daer toe Lust hebbende, können sig binnen Rees by Peter Urwercker melden. Het is alle vry allodiaal Eerf.

Es ist der Conrad Püls qq. wissens und vorhabens / am 15. April a. c. Nachmittags um zwey Uhr / in der Stadt Waders an Herrn Becken Behausung den Meißbietenden freywillig zu verkaufen / nachstehende Stücke / als: 1.) Ein Stück Land von 7. viertel Morgen in kurzen Busch. 2.) Ein Stück Land ad 11. und einen halben Morgen / Erb oder Grundpacht / in der Rosenbalschen Hegge / genant am Mattheke. 3.) Ein Quart Morgen Wuderschillings Land / im Dehl. - 4.) Ein Wuderschillings Garten gegen den Drahm. Und 5.) ein klein Stück Wuderschillings Land. Daß also die Liebhabere zu einem oder anderen Stück sich am besagtem Ort und Zeit nach Gefallen können einfinden / und ihren Vortheil tentiren.

III. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Zufolge Königl. allergnädigster specialen Commission aus Hochtbl. Krieges- und Domainen-Cammer / de dato Elebe den 10. præ. Martii / wird der Herr Krieges- und Domainen-Rath Blechen / die Königl. Mühlen zu Neukirchen / Harstenthums Meurs / auf 6. nacheinander folgende Jahre / de Trinit. 1745. bis dahin 1751. auf den 16. Aprilis a. c. öffentlich denen Meißbietenden bey brennender Kerze verpachten; Wer nun zu solcher Mühlen-Vacht Lust haben möchte / kan sich an bestimmten Tag / Nachmittags Glocke zwey / in der Canzeley zu Meurs auf dem Schlosse einfinden / und alsdann / oder allenfalls auch vorhero bey besagtem Commissario Tit. Herrn Blechen die Conditiones einsehen / und darnach seinen Vortheil suchen.

IV. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht / daß in Hoch der Provisor Wynard Bücker mit Tod abgegangen / und dem Provisor Bartholomäus Bartholomä / an Seiten der Erben / die Commission aufgetragen / um den Buhel nachzusehen / und einem jeden das seinige auszusahlen; Als werden des Endes alle Creditoren hiemit peremptoriè abgeladen / um ihre habende Forberung / innerhalb 6. Wochen à dato dieses / ihme / besagtem Bartholomä / cum Justificatoris zu übergeben / idque sub poena perpetui silentii.

V. Notification von Jahr-Märkten.

Weilen die heyde Vieh-Märkte zu Iffenburg in Abnahme gekommen; so wird dem Publico hiermit bekannt gemacht / daß selbige / zu Folge dem Berlinischen Calender / auf den 26. April und 22. Octobr. jährlich sollen gehalten werden; dannerhero Käuffere und Verkäuffere ersuchet werden / sich in gedachter Stadt Iffenburg und an gemelten Tagen einzufinden / Magistratus daselbsten verspricht alle Dienstfertigkeit / über dem auch keine Ungelder alsdann von Käuffern oder Verkäuffern sollen erlegt werden.

Anhang.

Anhang.

Num. XIV. Dienstags den 7. Aprilis 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Hochgeerdie des Weseler Baldes werden auf Sonnabend den 11. April 1744. zu Wesel aufm Rahlhause / Vormittags um 10. Uhr / dem Meistbietenden verkaufen: das im Weseler Walde zu etwa 200. Acker abgeschlagene fertige Brand-Holz / samt 1800. Schranken; Wee dazu Lust hat / kan sich zu besagter Zeit und Stunde einfinden / und seinen Vortheil suchen.

Am Freytag den 10. April werden der Hr. Schessen Christian Hannes und Erben Hr. Gerhard Kenergen seel. vier Wohnungen / auf der hohen Straß in Wesel nechst einander gelegen / alda auf dem Rahlhause / Glocke 10 / freywillig bey brennender Kerze ausfeilen lassen / und auf den 17. dito die zweyte / und am 24. dito die dritte und letzte und der Zuschlag ertheilet werden sol.

Men condight en laet een jeder weeten, als dat op Donderdagh den 9. April 1744. eene Party groote Schrancken publiclyk aen de meestbiedende sullen vercocht worden; Die daer toe Gaedinghe hebben, connen hun ten voorf. Daeghe, 's Morgens om 9. Uyre, ten Huysse van den Forster Potthoff, in Syne Coninckl. Majest. Vluyt-Bosch invinden, het Holt aldaer in Oogenschyn neemen, en hun Profyt doen. Den eenen segge het den anderen voirts.

Mevrouw de Weduwe Pauw, woonende in de Meulestraat tot Nimwegen, presenteert uyt de Hand te vercoopen: Een schoons welgeconditioneerde Apothequers-Winckel, met Ap- en Dependencien, Vyfels, Schale, Gewigt, 300. Doosen voren vergult, Potte, Glase vergult, en alles wat tot een complete Winckel van noden is, ook nog redelyck versien met Medicine, voor dese toebehoort hebbende aen Doctor Sanders van Well. Nader Onderricht der Conditien, tot groot Voordeel voor den Kooper, is te Wesel by de Hr. Apothequer Clausen, of by haar selver tot Nimwegen.

Den 8. April 1744. sullen tot Straelen 's Morgens om 9. Uhren, op den Merckt aldaer, mitten Stockenslaegh aen den meestbiedenden eenige Malders Weyt, Rogh, Gerst, Boeckent en Haver, per Malder vercocht worden.

Den 13. April 1744. sullen binnen de Heerlickheyt Venraey, uyt Cragte van Executie by den Ed. Hove van Gelderland verleent, over een taxaet van Onkosten tot Laste der Regierders van de voorn. Heerlickheyt, eenighe gepande gereede Mobilien plus offerenti gerichtelyck vercocht worden.

De Erfgenaemen van de Wedevrouw Groenekamp tot Emmerick syn van Meyning om een Huys te verkoopen, in de Wollewever Straet gelegen, met een Hoff daer agter, aldernaest Pellemers Armen Hoff, noch een Stuck Land voor de Leuwpoort gelegen, het eerste Stuck aen de Moelewegh; soo jemand Lust heeft om te coopen, die komme den 15. April in Kastrat aen Tacken Huys, daer het vrywillig sal vercocht worden, en 8. Dagen daerna sal den Toeslag geschieden.

Op den 17. April 1744. sullen tot Kevelaer ten Huysse van Jacob Weyers vercocht worden, eenige Meubelen van Huysraet; die daer toe lust heeft, kan sig aldaer om 1. Uhr laeten vinden.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht / wie das die Erbgenahmen vor die eine Halbscheid des in Hüllem / Amts Boch / gelegenen Rahlß / die Kost genannt / aus freyer Hand zu verkaufen vorhabens; Dtejenige nun so dazu Lust haben mögten / können sich bey Philipp Michels / oder bey Gerrret Schadden in gedachtem Hüllem melden / und den Kauf-Contract schließen.

Die Erbgenahmen der Wittibe des Rüstern Wilhelm Doy sind gesinnet / ihre Erbschafft, Stücke / bestehend in einem zu Eonsbeck auf der hohen Straße wohlgelegenen Hause / so dann in einem Garten und etwas Bauland / ingleichen die nachgelassene mobilia & moventia in termino 8. Aprilis vorstehend / sedente Judicio, und zwaren die mobilia Vormittags Glocke 9. / die immobilia aber Nachmittags Glocke 1. / plus offerentibus publicè verkaufen zu lassen; wes Endes die dazu Lust tragende sich loco & tempore dictis einfinden können.

Den

Den 18. Aprilis a. c. des Nachmittags um 2. Uhr / soll ad instantiam Hrn. Raths-Manns Schriever zu Eleve / pro obtinendo Judicatio ingefolge auf den Hrn. Richtern Vauli zu Goch außgebrachten allergnädigsten Executorialium, zu Udem im Pelican zum dritten und letzten mahl zum Verkauf öffentlich angehangen / und dem meistbietenden zugeschlagen werden: des Hrn. Richtern von Hausen in der Stadt Udem künatlich gelegenes Wohnhaus / samt Scheuer / Garten / Baumgarten / und übrigen von Alters dazu gehörigen Pertinentien / Recht und Gerechtigkeiten / so der Hr. Richter von Hausen alda bis dato selbst bewohnt / welches auf 735. Rthlr. Ordnungsmäßig taxiret worden / und in primo & secundo termino zu 375. Rthlr. gelaufen; Als wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht / daß diejenige / so um Ankauf dieses Hauses und Erbes ferner Lust haben mögten / sich auf obbestimmte Zeit und Ort einfinden; wie dann auch gemelter Hr. Richter von Hausen ad videndum distrahi & adjudicari si velit hiedurch abeladen wird.

Es wird jedermännlich bekannt gemacht / daß ein an der Siechen Capel zu Sinderich gelegenes Stück Land / so der ehemahligen Wittiben Saacken zugehörent / in Abschlag eines von der Lands Eignerinne schuldig gebliebenen Restants, in zweyen terminis den 13. April a. c. und 14. Tag hernach / bey dem Sinderichschen Gerichte / jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr / zu Sinderich im Adler öffentlich verkauft / und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden solle.

Nachdem durch eingefallenes grosses Wasser / der zu Verkaufung auf Hebelings Hoff ins Poytum aufgezeichneten zehn Blöcker aufgehenden Eichen-Holz / den 12. Martii angefezt gewesen terminus ist fruktriret worden; Als wird zu dessen Verkauf auf Montag den 13. Aprilis ein neuer angefezt / und können sich dieselbe / welche Lust dazu haben / Vormittags um 10. Uhr / auf gedachtem Hebelings Hof einfinden.

Auf Mittwoch den 8. April / soll in Sevenaer am Rathsause / des Nachmittags um 2. Uhr / dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden / des verstorbenen Gose Silings Antheil in einem Stück Baulandes / Michels Kempfe / so daß dessen Behausung aufs Griet gelegen; Und werden alle diejenigen / so an besagten Siling einige Ansprache oder Forderungen haben mögten / hiemit abgeladen / gestalten sich deshalb inner 6. Wochen / à dato publicationis, bey dem Sevenaerschen Gericht / sub poena perpetui silentii, zu melden.

VII. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Nachdem die Erbgenahmen Herrn Vicarii Dreyers / ihren zu Eleve vor dem Nassanischen Thor / mitten an der Allée liegenden Garten / auß der Hand verkauft; so wollen diejenige / welche auf gemelten Garten einige Ansprach zu haben vermeynen / sich innerhalb 14. Tagen à dato bey dem Hn. Commissions-Secretario und Procuratore Wullner daselbst melden / Gestalt die Kauffgelder nach Verlauff solcher Zeit aufgezahlet werden sollen.

VIII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Magistratus zu Duisburg ist vorhabens / die zur Stadt gehörige Weyden / der grosse und kleine Brinck genannt / den 9. dieses / Morgens Glocke 10 / dem meistbietenden zu verpachten; wes Endes die dazu Lust tragende zur bestimmten Zeit auf diesigem Rathsause sich einstellen / und ihren Vortheil suchen können.

IX. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Demnach auf Trinit. 1745. alle Schlütereien und Rentheyen in Eleve / Mark und Moers außser Holte und Essen Pachtlos werden; Als wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht / damit diejenige / welche ein oder andere Schlütereie oder Rentheie zu pachten Lust haben / sich des Endes bey der Eley- und Märckischen Kriegas- und Domainen-Cammer melden / die Pacht-Anschläge einsehen / auch ihre Conditiones und declarationes abgeben können.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens / auf Mittwoch den 15. Aprilis 1744. / Vormittags um 10. Uhr / aufm Rathsause daselbst öffentlich dem meistbietenden zu verpachten folgende Stads Patrimoniale: Stücken / als: 1.) Die alte Korn-Waage. 2.) Das Auseruffen mit der Schellen. 3.) Zwey Weyden über der Lippe / bey dem Abraham / oder Verchacker und Köpermanns Weyde genannt. 4.) Die Malbergsche Regnütte. 5.) Die Bollische Regnütte / mit 6.) dem Kampens / so in Weyde- oder Wiese-Grund bestehen / nebst dabey / groß 4. Hordad. Morgen 277. Ruthen; Wer dazu Lust hat / kan sich auf besagte Zeit und Ort einfinden / und seinen Vortheil suchen.

Magistratus zu Ruhrort ist gesinnet / das Waag- und Weg-Geld / am 8. April c. aufm
Rathhause daselbst / Vormittags Glocke 9. / dem meistbietenden zu verpachten. Wer dazu Lust
hat / kan sich alsdann auf bestimmte Zeit einfinden.

X. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Es wird jedermänniglich hiedurch bekannt gemacht / wie das am 13. Aprilis / und acht
Tage hernacher / als den 20. ejusdem, bey Ausbrennen der Kerze / eine ganz neue hölzerne
Windel-Treppe / mit noch 2. neuen Rahmen und Thüren aufm Stein-Thor zu Goch / dem We-
nigst-forderenden öffentlich daselbst am Rathhause / jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr / an-
bestellet werden solle; wovon das Besetz nebst Vorwarden bey dem Hrn. Schessen und Camera-
rio Schaden vorhero eingesehen / und die Liebhabere dabey ihren Vorthail suchen können.

XI. Von Lotterie-Sachen.

Allen ausländischen Herzen und Liebhaberen wird hiemit bekannt gemacht / das die von
Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigst allein authorisirt und privilegierte sehr favorable
sechste Lotterie in der Haupt- und Residenz-Stadt Elbe / von viermahl hundert neun und zwanzig
tausend Gulden Holländ. / in 30000. Loosen und 16681. Preisen und Præmien also kein ein Gul-
den einen Preis / in 5. Classen vertheilt / bestehend / den 6. Julii zu sieben ihrem Anfang neh-
men solle / die Plans davon seynd bey dem Herrn Hoff-Rath und Justiz-Secretario Sinapius in
Elbe in Teutsch / Holländisch und Französisch gegen Franquirung der Driete gratis zu bekommen.

Te weeten zy aan alle Liefhebbers, die haer Gluck probeeren willen, dat nue op den
25. May 1744. de groete Berlinsche Lotterie, ad 30000. Rixd. sonder Foute, en by Poene van
dubbelde Restitutie der ingelegden 3. Rixd., sal getrocken, en ten uyteynde gebragt worden;
Soo dat de Lusthebbende voor die Tyr, de weenige oyerige Billjets by de Post-Comptoirs te
Emmerick en Duisburg, en andere Collecteurs, nog bekoomen können. Insgelyck daerop
de groote Fournolsche Lotterie van 40000. Rixd., waerin buyten de Pryszen, van her groote
Huys en Geld, plaats de Nieten, een fraye Frantze en Duytsche in groot Folio, de inteleg-
gende 5. Rixd. aan Waarde ver overtreffende Bybel te trecken is, waervan het Titel-Blaet
meede by het Post-Comptoir te Emmerick en Duisburg, en verdere Collecteurs, te syn, en
de Billjets te bekoomen zyn, den 24. Aug. lopenden Jaers, sonder foute, sal getrocken worden.

XII. AVERTISSEMENTS.

Nachdem nahe bey der Stadt Geldern auf der Niers eine neue Walck- oder Foll-Mühle an-
geleget worden / selbige auch überaus wohl gelungen / und sich mit einem recht tüchtigen und er-
fahrenen Foll-Müller versehen findet / auch wirklich im Gange ist; Als wird solches sämtlichen
Woll-Fabricanten hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht / und können diejenigen / welche sich die-
ser Mühle bedienen wollen / sich guter Arbeit und prompter Beförderung um billigen Preis ver-
sichert halten.

Joh. Rodolph. de la Croix, Fil. V. D. M. Eccl. Ref. Gall. Pastor Adj. wird unter des Al-
terhöchsten gnädigen Bewilligung und Segen fortfahren / junge Herren in die Kost zu nehmen / auf
derer Auferziehung und Unterweisung er ein wachsam Auge verspricht zu haben; Gleich anfangs
werden Ihnen die Elementa der Französische Sprache beygebracht / welche aber hernacher in Ihnen
perfectioniret wird durch folgende Wissenschaften / die alle im Französische tractirt werden; 1.
Wird Ihnen dicirt ein kleiner Catechismus, der aber alle der Christlichen Reform. Religion Haupt-
Puncten in sich schließt / darüber wird bey ihme zweymahl in der Woche catechisirt; 2. Dicirt
er Ihnen die Geographie oder Welt-Beschreibung per Quæst. & Resp., welche Sie auswendig
müssen lernen / und zweymahl in der Woche wird Ihnen dieselbe durch die Land-Carten / und
hernach durchs Lesen der Zeitungen beygebracht. 3. Ebenermassen wird die Universal-Historie
bey ihm tractirt / vornemlich die Biblische Historie. 4. Und endlich die Themata, welche Ihnen
werden aufgegeben zur Ueberlegung / sind allerley nützliche / lustige und denckwürdige Historien und
Discoursen. Diejenige / welche ihre Söhne seiner Aufsicht wollen anvertrauen / können nähere
Nachricht bey ihm zu Emmerich vernehmen.

Demnach der ehemahlige Pastor zu Sonsbeck Herr Reinh. Schilberg vor einiger Zeit dieses
teilliche gesegnet / und ein Testament hinterlassen / mitbin zu desselben Exequirung die Herren
resp.

respective Criminal-Rath und Hoffgerichts-Advocat Landtmann und Schefen Richard benennet und ersuchet hat / besagtes Testament auch vor einigen Tagen in praesentia quorum interest, publiciret worden; Als wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht / damit dieselige / so etwa an der Nachlassenschaft gemelten Testatoris Hn. Schilbergs zu fordern haben mögten / sich inner 14. Tagen bey erwähnten Executoren angeben / und ihre vermeintliche Forderung justificiren und beybringen können / da sonst nach Ablauf besagter Frist dem inkurirten Erben und Legatariis nach der Litter des Testaments die Erbschaft verabsolget werden soll.

Nachdem die verwittibte Frau Kriegs-Räthin Urbani in Unna vorhabens ist / aus der in anno 1742. bey dem damahligen misrathenen Klocken-Guß übrig gebliebenen Klocken-Speise / ex propriis eine neue grosse Klocke gießen / und die dazu erforderende Materialien anschaffen zu lassen / und den Guß auf das baldigste beschleuniget sähe. Wer nun von denen Wercks-Berständigen Klocken-Gießeren diesen neuen Guß gegen hinlängliche Caution anzunehmen willens ist / der wolle sich / je eher je lieber / in Unna in ihrer Behausung melden / und den Accord schließen.

XIII. Angekommene Frembde vom 27. Martii bis 4. Aprilis in Cleve.
Niemand.

XIV. Angekommene Frembde vom 27. Martii bis 4. Aprilis in Wesel.

Herr Graf von Wittgenstein / Herr Baron von Strünkede kommt von Cleve / Hr. Major von Wangenheim in hannoverschen Diensten / Hr. von Greibenberg und Hr. von Calm / Hauptleute / Hr. von Vens / Hr. von Hadel / und Hr. Veit / Lieutenants / alle in Holländischen Diensten / Hr. Hony Weinbändler aus Brüssel / Hr. Bürgermeister Beckel aus Sonsbeck / Hr. Advocat Dittmar aus Bentheim / Hr. Brailiard kommt aus Paris / Hr. Metzger von der Suite Sr. Durchl. des Prinzen Carl von Lotharingen / und Hr. Inuber Kaufmann aus Bremen / Hr. von Salbern Major in hannoverschen Diensten / Hr. Hauptmann von Reß und Hr. Lieutenant Hadel in Holländischen Diensten / Hr. Lieutenant von Dequed / Hr. Prediger Wülfing aus Solingen / der Courier Lubert komt aus Frankreich / logiren in der Traube. Herr Rittmeister Graf von Lauffkirchen / Hr. Rittmeister von Eibau / und Hr. Rittmeister von Pfingst / alle in Kaiserl. Diensten / Hr. Capitain von Kleist in Sächsischen Diensten / Hr. Capitain von Kleist in Französischen Diensten / Hr. Kriegs-Rath von Eorbin aus Dinslacken / Hr. von Dornick von der Wohnung / Hr. Bürgermeister Reddelmann / Hr. Doctor von Hussen / Hr. Secretarius Kruppe / und Hr. Prediger Zopf von Essen / Hr. Hoff-Rath von den Hoven kommt von Cleve / Hr. von Denham Kaufmann von Bermeer / Hr. Dorremann Kaufmann aus Bentoi / und Hr. Mallinkrot Kaufmann aus Dortmund / logiren im Schlüssel.

XV. Angekommene Frembde vom 27. Mart. bis 4. April. in Duisburg.

Herr Prætorius, Herr Köhler / und Herr Ungania vom hannoverschen Commissariat, und 2. Herren Buchholz / logiren im König von Preussen.

XVI Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 27. Mart. bis 4. April. in Cleve.
Niemand.

XVII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 20. Mart. bis 4. April. in Wesel.

Bey der Reformirten Gemeine / der HochEdelgebohrne Herr Franciscus Emilius Augustus Silberbrand / Sr. Königl. Majestät in Preussen bey dem HochGräf. Alt-Dohnaschen Regiment wohlbestellter Regiments-Quartier-Meister / von Detmold aus der Graffschafft Lippe / mit Mademoiselle Aletta Catharina Becker / des hiesigen Herrn Bürgermeisters HochEdelgeb. Eheliche Mademoiselle Tochter. Der Sattler / Hermann Voos aus Orson / mit Jgfr. Anna Sybilla von Carpen. Der Schnigler / Giesbert Vogel / mit Jgfr. Christina Peters. Bey der Lutherischen und Catholischen Gemeine / niemand.

XVIII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 27. Mart. bis 4. Apr. in Duisburg.
Niemand.

Diese Intelligenz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.